

# Satzung des Fallschirmsportvereins Hannover e.V.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Fallschirmsportverein Hannover e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Die Ausbildung der Luftfahrer und der Sprungbetrieb finden in Meißendorf statt.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover einzutragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976, §§ 51 ff. (BGBI. I. Teil vom 23.03.1976, Seiten 628 ff.), indem er die gemeinsame Ausübung von Interessen fördert, die mit der Luftfahrt - einschließlich der Ausbildung von Luftfahrern - zusammenhängen, und zwar insbesondere durch

- a) Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder im Fallschirmspringen,
- b) Förderung des Leistungssports,
- c) Durchführung eigener und Beteiligung an fremden sportlichen Wettbewerben,
- d) Förderung der Jugendarbeit im Bereich des Fallschirmsports.

2. Die Gemeinnützigkeit wird durch folgendes gewährleistet:

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, die über eine Aufwandsentschädigung hinausgehen;
- b) die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins geltend machen;
- c) der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und des zuständigen Fachverbandes; im Einklang mit deren Satzungen regelt er seine Angelegenheiten selbständig.

## § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Eigenschaft der juristischen Person;
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung, die an den Vereinsvorstand gerichtet sein muss. Diese Erklärung hat nur dann Gültigkeit, wenn sie unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres beim Vorstand eingeht;
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch möglich ist. Der Einspruch muss, um wirksam zu sein, durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein eingelegt und an den Vorstand gerichtet werden. über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3. Ein Ausschluss darf nur erfolgen wegen:

- a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen, die einen Jahresbeitrag übersteigen;
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

5. Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft aktiv. Für Nichtaktive besteht die Möglichkeit der passiven Mitgliedschaft.

6. Der Vorstand darf befristete Mitgliedschaften zulassen. Für sie gelten § 3 Nr. 2 b und § 4 Nr.2 S. 2, 3 nicht; die Bedingungen werden vom Vorstand festgesetzt. Sie dauern längstens bis zum Jahresende und enden -spätestens dann - automatisch. Wiederholte befristete Mitgliedschaft in verschiedenen Kalenderjahren ist ausgeschlossen; die Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Verein aus Beiträgen und freiwilligen Zuwendungen.

2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Dies sind:

- a) Aufnahmegebühr,
- b) Jahresbeitrag,
- c) Arbeitsstunden,
- d) Umlagen.

Über Art und Höhe sowie Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Über die Verwendung der eingegangenen Mittel entscheidet der Vorstand und legt der Mitgliederversammlung Rechnung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und von dessen Stellvertretern vertreten; jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der erste stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden nur mit dessen Zustimmung oder bei dessen Verhinderung.
- b) Der zweite stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden nur mit dessen Zustimmung oder bei dessen Verhinderung, wenn zugleich der erste stellvertretende Vorsitzende dem zustimmt oder aber verhindert ist.

4. Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich.

5. a) Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes kann schriftlich gegenüber sämtlichen übrigen Vorstandsmitgliedern oder mündlich während einer Mitgliederversammlung erklärt werden. Eine Anfechtung oder ein Rücktritt einer solchen Erklärung ist ausgeschlossen.

- b) Legt der Vorsitzende sein Amt nieder, so hat er zugleich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die binnen 4 Wochen stattfinden muss.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein. Hierbei ist eine Frist von einer Woche einzuhalten; übereinstimmend kann die Frist verlängert oder abgekürzt werden. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorsitzende unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
7. Der Vorstand hat alle Aufgaben des Vereins wahrzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind; er kann insbesondere Ausschüsse einsetzen und verbindliche Ordnungen für die Mitglieder erlassen. Er erstellt einen Jahresbericht.  
Beschlüsse legt er schriftlich nieder. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und mindestens einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen; sie können nach Ablauf von 2 Jahren vernichtet werden.
8. Der "erweiterte Vorstand" besteht aus den Vorstandsmitgliedern, dem Ausbildungsleiter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Schatzmeister nimmt zugleich auch das Amt des Kassierers wahr. Die Mitgliederversammlung kann in Abweichung hiervon ein Vereinsmitglied zum Kassierer bestimmen. Er wird für jeweils 2 Jahre gewählt. Schatzmeister, Schriftführer und Kassierer können einen Rücktritt vom Amt gegenüber dem Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter schriftlich oder während einer Mitgliederversammlung mündlich erklären. Im ersteren Fall bestimmt der Vorstand einen Vertreter für die Zeit bis zur folgenden Mitgliederversammlung. Der Ausbildungsleiter wird unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifikation von den aktiven Ausbildern gewählt. Diese Wahl gilt vorbehaltlich der Zustimmung der die Sprungausbildung genehmigenden Stelle im Sinn des Luftverkehrsgesetzes.
9. Die Kasse des Vereins wird jährlich einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters, ggf. des Kassierers und des übrigen Vorstandes.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Aufgaben dieser Mitgliederversammlung sind im Besonderen:
- Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des neuen Vorstandes, des Schatzmeisters, des Schriftführers, des Kassierers und der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Entscheidung über den Einspruch gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss aus dem Verein,
  - Beschlussfassung über Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
  - Beschlussfassung über Aufträge an den Vorstand,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Kalendervierteljahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden und ergeht durch schriftliche Einladung an jedes Vereinsmitglied innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen (Datum des Poststempels) vor dem angesetzten Tage der Versammlung. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Jede (auch außerordentliche) ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn entweder der Vorstand dies beschließt oder mindestens 25 % der Mitglieder es beim Vorstand schriftlich beantragen. Sie ist ebenfalls innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Wahlvorschlägen für ein Amt kann jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausüben.  
Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder, die bei Vereinsauflösung mindestens 51 % der

Mitglieder ausmachen müssen.

5. Bei Wahlen hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen, wenn diese von 5 % der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
7. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein und in der bekannt zu gebenden Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
8. Über andere Anträge als solche auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge oder Anträge im Verlaufe der Mitgliederversammlung dürfen nur behandelt werden, wenn zuvor eine 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit des Antrages bejaht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll aufzunehmen.
10. Durch schriftliche Erklärung aller Mitglieder kann auch ohne Versammlung ein Beschluss gefasst werden.

#### **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Der Vorstand kann zu den Mitgliedsversammlungen Gäste zulassen. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn namentlich vorzustellen. Rederecht steht ihnen zu, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt. Der solch einem Beschluss zugrunde liegende Antrag ist nicht an die Frist des § 7 Nr. 8 gebunden. Ihnen steht ein Stimmrecht nicht zu.

#### **§ 9 Vereinsvermögen**

1. Der Verein darf die zur Verfügung stehenden Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten über eine Aufwandsentschädigung hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes. Über diese Anträge kann ohne Einhaltung einer Frist abgestimmt werden.

#### **§ 11 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern/-vorsitzenden ernannt werden. Zur Entscheidung hierüber ist die Mitglieder-

versammlung berufen. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern/-vorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

2. Ehrenmitglieder/-vorsitzende haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

### **§ 12 Auflösung**

1. Über die Art der Liquidation und über die Verwertung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Verein mit Sitz in Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe seiner Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hannover in Kraft.

Meißenndorf, den 1. Januar 1997